Stadt Sinsheim

Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim

Fassung 13.10.2015

GERHARDT.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13 - 76135 Karlsruhe
www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1	Vorbemerkung	3
2	Richtlinien für Warenpräsentation	6
	Richtlinien für Kundenstopper	8
	Richtlinien für Außengastronomie	10
	Richtlinien für Begrünungselemente	14
	Richtlinien für Außenbeleuchtung	17

1 Vorbemerkung

Das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes wird von vielen unterschiedlichen Faktoren geprägt: Die umgebende Bebauung mit ihren Gebäudefassaden und unterschiedlichen Nutzungen, die Gestaltung des Straßenraumes mit Aufenthaltszonen für Passanten, der ruhende Verkehr und die Begrünung schaffen das städtebauliche Umfeld.

Belebt wird diese Kulisse von Werbung an Fassaden, Außenmöblierung der Gastronomie, Warenpräsentation und öffentlichen und privaten Straßenmobiliar.

Das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes ist bestimmend dafür, wie eine Stadt vom Besucher wahrgenommen wird. Bietet die Stadt Aufenthaltsqualität? Wirkt sie „positiv“ und einladend? Bietet sie dem Besucher Orientierung? Oder ist der Straßenraum überladen, unstrukturiert, abschreckend? Von einem positiven Erscheinungsbild profitieren Bürger und Gewerbetreibende gleichermaßen.

In letzter Zeit ist die Tendenz zu einer Vereinnahmung des Straßenraumes zu Werbezwecken und der Warendarbietung zu beobachten. Immer auffälligere Werbung oder Warenpräsentation wirbt um die Kundschaft.

Dies führt aber zu einer Überfrachtung des Straßenraumes zum Nachteil des Stadtbildes. Werbung an Fassaden oder wichtige Straßenbeschilderungen können nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Aufstellung von Kundenstoppern oder Werbefahnen engt Gehwege ein, zwingt Passanten zum Ausweichen oder behindert die Orientierung im Straßenraum, da sie die Sicht beeinträchtigt.

Wichtig für ein positives Erscheinungsbild ist, dass der öffentliche Raum eben nicht zur bloßen Kulisse verkommt. Vielfalt ist durchaus erwünscht, aber in einem geordneten Rahmen.

Für festinstallierte Werbung auf Fassaden wurde für die Innenstadt Sinsheim parallel zu den vorliegenden Richtlinien eine Gestaltungssatzung entwickelt, die Werbeanlagen und Fassadengestaltungen detailliert regelt.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Privatpersonen bzw. Gewerbetreibende ist hingegen in der "Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen " geregelt.

Die folgenden Richtlinien konkretisieren die Anforderungen an die Sondernutzungen und sollen insofern einen Beitrag zur Objektivierung der Kriterien im Zuge des Genehmigungsverfahrens liefern.

Sie definieren einen Rahmen, in dem jeder Gewerbetreibende auf sich und sein Angebot in Maßen aufmerksam machen kann, benachbarte Gewerbebetriebe und das Stadtbild aber nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Paragraphen und Festsetzungen werden flankiert von positiven Beispielen, die einen exemplarischen – nicht abschließenden – Katalog von Ausführungsmöglichkeiten darstellen. Sie belegen die Vielfalt, die trotz Regelungen möglich ist und zu einem positiven Gesamtbild führen wird.

2 Richtlinien für Sondernutzungen

§ 1 Warenpräsentation

Die Präsentation von Waren vor einem Gewerbebetrieb schränkt den öffentlichen Raum vor den privaten Gebäuden flächenmäßig ein und kann bei übermäßigen Dimensionen und auffälligen Ausgestaltungen die Wirkung eines gesamten Straßenabschnittes beeinträchtigen.

Bei Warenpräsentationen z.B. in Form von Regalen können Blickbeziehungen im Straßenraum und damit die Orientierung gestört werden. Eine Ansammlung unterschiedlicher Warenträger und Präsentationsformen (wie Wühltische, Kartenständer, Kleiderständer oder –puppen) vor ein und demselben Gewerbe wirkt„unordentlich“. Es werden einheitliche Präsenationsformen je Gewerbeeinheit gefordert und die Anzahl in Abhängigkeit der Gebäudebreite festgelegt.

Warenträger in grellen Farben und mit auffälliger Markenwerbung stören das Stadtbild und konterkarieren darüber hinaus die Ziele der Gestaltungssatzungen.

Die Darbietung von Waren im Freien soll folglich ordentlich und ansprechend wirken und sich im Stadtbild unterordnen. Warenauslagen im Freien sollen nicht die Schaufenster als eigentlichen Ort der Warenpräsentation eines Ladens ersetzen oder verdecken.

Die Aufstellung von Warenträgern soll auch das Angebot eines benachbarten Gewerbes nicht beeinträchtigen, daher ist zu benachbarten Gebäude ein Abstand einzuhalten.

(1) Warenauslagen oder Warenständer aus hochwertigen Materialien (Holz, Metall oder Korb) ohne Hinweisschilder oder Markenwerbung sind unmittelbar vor der Fassade bis zu einem Abstand von maximal 1,00m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt.

(2) Je angefangene 5,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenständer oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,25 m (inkl. Werbeträger oder sonstiger Aufbauten) und einer Grundfläche von max. 1,60 qm zulässig. Je Ladeneinheit ist nur eine einheitliche Art von Warenträger zulässig.

(3) Hauseingänge oder Ladeneingänge sind grundsätzlich freizuhalten.

(4) Zu Nachbargrenzen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

(5) Warenständer mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² (z.B. Kartenständer) dürfen die Höhe von 1,25 m überschreiten.

(6) Als Sonnen- bzw. Regenschutz sind Schirme bzw. Markisen (im Geltungsbereich entsprechend den Anforderungen der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Sinsheim) zulässig.

(7) Unzulässig sind

- die Lagerung von Ware in und auf Transportverpackung (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.), außer zu Anlieferungszwecken
- Das Aufstapeln von (Kunststoff-)Kisten als Unterkonstruktion
- Schilder (Preisschilder, Aktionsschilder, etc.) in Signalfarben
- Warenständer in auffälligen Farben/Signalfarben

- Warenpräsentation in Regalen
- Wühltische
- das Anbieten von Waren direkt auf dem Boden
- das Aufstellen von Kühl- oder Gefriertruhen
- die Aufhängung / das Anhängen von Waren an Markisen oder Schirme

(8) Für die Warenpräsentation von Blumenläden sowie Obst- und Gemüseläden können Ausnahmen von Abs. (7) und Abs. (2) zugelassen werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.

(9) Zusätzlich zu einer Warenpräsentation kann kein Kundenstopper genehmigt werden.

(10) Warenauslagen dürfen nicht zu einer Verschmutzung oder Verunreinigung des Bodens führen.

(11) Für die Warenpräsentation von Bekleidungsgeschäften ist anstelle von Warenständern oder Warenauslagen das Aufstellen von maximal zwei gleichartigen Schaufensterpuppen je Geschäft zulässig.

Beispiele für Warenpräsentation

Warenträger im Eingangsbereich

Warenpräsentation auf Tischen

Warenpräsentation auf dezentem Metallständer

Warenträger aus Metall in zurückhaltenden Farben

Warenpräsentation Blumenladen

Warenpräsentation Blumenladen

§ 2 Bewegliche Werbeträger (Kundenstopper) oder sonstiges bewegliches Mobiliar

Kundenstopper (anderer Begriff: Werbereiter) sind eine verbreitete Form der Außenwerbung um Passanten z.B. auf Angebote aufmerksam zu machen. Mitunter werden Kundenstopper mit Fahrradständern kombiniert, Fahrzeuge mit Beschriftung als Blickfänger eingesetzt, oder zusätzliche Werbetafeln auf Kundenstoppern angeordnet. Zunehmend ist eine Tendenz zum Aufstellen von immer mehr Kundenstoppern zu beobachten. Mitunter werden bereits mehrere Kundenstopper je Laden/Gewerbeeinheit aufgestellt. Oftmals werden durch Kundenstopper die Wege verkehrsgefährdend eingeengt.

In derartiger Häufung können solche Anlagen aber zur gestalterischen Beeinträchtigung des öffentlichen Raums führen, indem sie zu weit in den Straßenraum gestellt werden und so Blickbeziehungen im Stadtraum stören oder gar unterbrechen. Um Aufmerksamkeit zu erregen werden immer größere Formate und auffälligere Farben eingesetzt. Die Anzahl zulässiger Kundenstopper und der Aufstellort werden daher begrenzt.

Oftmals werden Passanten durch das versetzte Aufstellen von Kundenstoppern unterschiedlicher Gewerbeeinheiten beim Weg über den Bürgersteig oder durch die Fußgängerzone zum Ausweichen gezwungen. Daher wird der Aufstellort auf unmittelbar vor die Fassade festgelegt.

Warenpräsentationen sollen für sich sprechen. Eine Kombination von Warenpräsentation und Kundenstopper ist daher nicht zulässig.

(1) Je Ladeneinheit ist jeweils nur ein Kundenstopper in neutralen Farben ohne Markenwerbung zulässig, sofern keine zusätzliche Warenpräsentation erfolgt.

(2) Kundenstopper müssen unmittelbar vor der Fassade in Eingangsnähe aufgestellt werden und dürfen die Laufzone für Passanten nicht beeinträchtigen, die Restgehwegbreite beträgt mind. 1,60 m.

(3) Die maximal zulässige Größe eines Kundenstoppers beträgt 0,60 m Breite x 1,10 m Höhe (ausreichend für die Plakatgröße DIN A1). Zusätzliche oben aufgesetzte Schilder sind unzulässig. Kundenstopper müssen ebenerdig aufgestellt werden.

(4) Unzulässig ist das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar zu Werbezwecken wie

- Fahnen, Beach Banner, Bannersysteme,
- Werbesäulen, aufblasbaren Leuchtsäulen,
- privaten Papierkörben, privaten Aschenbechern
- privaten Fahrradständern,
- Fahrzeugen als Werbeträger.
- die Anbringung von Kundenstoppern an Bäumen, Rankgerüsten, etc.

Beispiele für Kundenstopper

Kundenstopper mit Holzrahmen, von Hand beschriftet

Kundenstopper aus Bilderrahmen zusammengefügt

Kundenstopper aus Stahlblech

Kundenstopper mit dezentem Metallrahmen, ohne Markenwerbung auf dem Rahmen

§ 3 Außengastronomie

Die private/gewerbliche Möblierung im öffentlichen Raum kann maßgeblich zu einem attraktiven Erscheinungsbild von Sinsheim beitragen, wenn Mobiliar und Gebäude als zu gestaltendes Ganzes begriffen werden. Anspruchsloses Außenmobiliar kann hingegen nicht nur das Image eines Gebäudes, sondern den gesamten öffentlichen Raum (z. B. einen Straßenabschnitt) insgesamt negativ beeinflussen.

Außengastronomieflächen sollen daher einen offenen, einladenden, hochwertigen Charakter haben. Die Möblierung soll mit der Ladengestaltung und Fassade ein gemeinsames Gestaltungskonzept haben und in Form und Farbe darauf abgestimmt sein.

Eine übermäßige optische Abschottung (Umzäunung) zum umgebenden Raum (Straße, Nachbarbebauung) ist nicht erwünscht, niedrige Abtrennungen insbesondere zum Schutz gegenüber Verkehrsflächen sind hingegen genehmigungsfähig.

Die Lagerung nicht benutzten Mobiliars, insbesondere Abdeckung von unbenutztem Mobiliar durch Plastikplanen stört optisch den Straßenraum. Zusammengeräumtes Mobiliar darf daher nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Eine Ausnahme bildet die außerhalb der Öffnungszeiten durch „Schlösser“ gesichertes Mobiliar.

(1) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 0,50 m einhalten.

(2) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Je Gastronomieeinheit darf nur eine einheitliche Möblierung (jeweils nur ein Sitzmöbel- oder Tischtyp oder eines Fabrikats) aus hochwertigen Materialien wie Metall, Holz, Korb oder eine hochwertige Kunststoffkombination in zurückhaltenden Farben ohne Markenwerbung verwendet werden. Die genehmigte Fläche ist einzuhalten. Markenwerbung auf dem Mobiliar ist unzulässig.

(4) Je Gastronomieeinheit dürfen nur einheitliche Schirme mit einem maximalen Durchmesser von 3,0 m mit einer Bespannung aus unifarbenem oder gestreiftem Stoff in zurückhaltenden Farben ohne Markenwerbung aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche herausragen.

(5) Das Aufstellen von Schanktheken, Eistheken, Speiseausgaben, Gefriertruhen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise und kurzzeitig bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.

(6) Unzulässig sind

- die Verwendung reiner Kunststoffmöbel (Monoblock-Stühle bzw. Tische),
- Abgrenzungen durch Zäune, Ketten, Holzplatten, Pflanzhecken o.ä.,
- das Verlegen von Bodenbelägen (Podeste, Holzdecks, Kunstrasen, Teppich etc.),
- sonstige Überdachungen wie Zelte, Foliendächer, etc.,
- die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche,
- die Abdeckung von Möbeln mit Kunststoffplanen,
- die Beschattung und der Regenschutz durch freistehende Markisen

(7) Ausnahmsweise können bei unmittelbar an Verkehrsflächen grenzenden Außengastronomieflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80m zugelassen werden, wenn diese in hochwertigen, nicht blickdichten Konstruktionen (Metall, Holz, Glas begrünte Pflanztröge,) und ohne Werbung ausgeführt werden.

Beispiele für Außengastronomie

Tische und Stühle mit Aluminiumrahmen

Tische und Stühle aus Metall/Holz

Stühle aus Korbimitat

Stühle mit farbiger Kunststoffbespannung

Beispiele für Außengastronomie (Forts.)

Schirm ohne Volants, Lounge-Möblierung

einfarbiger Schirm mit Holzkonstruktion

Bänke vor dem Schaufenster

Sitzbänke abgestimmt auf die
dezente Geschäftswerbung

§ 4 Begrünungselemente

Begrünungselemente (Pflanzkübel, Pflanztröge) dienen oftmals der Eingangsakzentuierung oder der Abgrenzung von Sondernutzungsflächen. In Maßen sind sie als Bereicherung des Straßenbildes durchaus akzeptiert, eine Abschottung von Verkaufs- oder Gastronomieflächen oder gar eine Unterbrechung von Sichtbezügen im Straßenraum ist hingegen nicht erwünscht.

Immergrüne Pflanzen (z. B. Buchsbaum, Kirschlorbeer, Eibe etc.) oder jahreszeitlich passende Bepflanzungen wirken einladend und positiv. Abgestorbene oder schadhafte Pflanzen hingegen wirken abschreckend und sind daher mitsamt Pflanzgefäß zu entfernen oder durch frische Pflanzen zu ersetzen.

(1) Die äußeren Pflanzgefäße sind aus hochwertigen Materialien (Ton, Metall, Stein, Kunststein, Holz) auszuführen.

(2) Zur Akzentuierung dürfen je Eingang bis zu zwei Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe (Oberkante Bepflanzung) bis zu 1,20 m und einer Grundfläche von max. 0,5 qm aufgestellt werden.

(3) Innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche dürfen einzelne Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe (Oberkante Bepflanzung) bis zu 1,20 m und einer Grundfläche von max. 0,50 qm aufgestellt werden. Je Gastronomieeinheit darf nur ein einheitlicher Pflanzkübeltyp eingesetzt werden.

(4) Wird keine Warenpräsentation beantragt, sind zusätzliche Begrünungselemente in Absprache mit der Stadtverwaltung genehmigungsfähig.

(5) Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Begrünungselemente mit schadhaften/abgestorbenen Pflanzen sind zu entfernen. Herabfallende Pflanzenreste sind zu entfernen.

(6) Unzulässig sind

- Die Verwendung von Kunstpflanzen
- Die Aufstellung leerer Pflanzgefäße
- Begrünungselemente als dichter Sichtschutz
- Eine Verunreinigung des Bodens durch Pflanzenbestandteile oder Gießwasser
- Die Beschriftung und Beklebung von Begrünungselementen
- Eine Unterschreitung der Mindestrestgehwegbreite von 1,60 m

Beispiele für Begrünung

Pflanzkübel vor einem Ladeneingang

Eingangsakzentuierung mit Kübelpflanzen

Eingangsakzentuierung mit Pflanzkübel aus Metall

Eingangsakzentuierung mit Pflanzkübel aus Stein

Abtrennung Außengastronomie mit einzelnen Kübeln

Begrünungselemente für Gastronomie

Begrünungselement aus Terrakotta

Begrünung mit Pflanzkübeln aus Stein oder Kunststein

§ 5 Außenbeleuchtung

Die Beleuchtung des Straßenraumes ist grundsätzlich mit öffentlichen Straßenleuchten gewährleistet.

Zu dunklen Tageszeiten werden Waren und Dienstleistungen in beleuchteten Schaufenstern ausgestellt/beworben. Ein angenehmes Licht wirkt einladend auf Passanten und Kunden und stellt eine Bereicherung für das Stadtbild da.

In letzter Zeit ist aber eine Tendenz zu grellem Licht, Farbwechslern und blinkenden Lichtinstallationen zu beobachten, um vermehrte Aufmerksamkeit von Passanten zu erhalten. Derartige Einrichtungen wirken sich fast immer negativ auf den umgebenden Straßenraum aus, sie wirken "billig" und sind daher unerwünscht.

Beleuchtungen im Außenbereich müssen daher immer dezent und blendfrei sein.

(1) Die Beleuchtung von Warenauslagen auf der Sondernutzungsfläche ist ausschließlich mit fest auf der Fassade installierten und nicht blendenden Leuchten zulässig. Die Lichtstärke muss sich in die Umgebung einfügen.

(2) Die Beleuchtung von Außengastronomieflächen ist mit blendfreien Leuchten zulässig. Die Lichtstärke muss sich in die Umgebung einfügen.

(3) Unzulässig ist

- die Anbringung von Neonröhren oder sonstigen offen sichtbaren Leuchtmitteln ohne Blendschutz
- die Anbringung von Lichterketten (mit Glühbirnen oder LEDs)
- die Installation von Leuchten mit blinkendem oder bewegtem Licht
- der Einsatz von bewegten und unbewegten Projektionsscheinwerfern (auch Skybeamer, Xenon Tracer oder Flakscheinwerfer genannt)
- die Beleuchtung von Kundenstoppern (mit externen oder internen Leuchten)
- Außenbeleuchtung mit farbigem oder farbwechselndem Licht
- Die Anbringung von Leuchten an Markisen oder Schirmen

(4) Zeitlich begrenzte Ausnahmen sind in der Weihnachtszeit oder für gemeinschaftliche Aktionen des Wirtschaftsforum Sinsheim möglich.

§ 6 Heizpilze

Das Aufstellen von Heizpilzen ist nicht zulässig.

§ 7 Einkaufswagen

Das Aufstellen von Einkaufswagen und Einkaufskörben auf öffentlichen Flächen ist unzulässig.

§ 8 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Nichtbeachtung der Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe 13.10.2015
GERHARDT.stadtplaner.architekten